

Satzung vom  
Turn und Sportverein Padingbüttel e.v Von 1921  
27632 Padingbüttel

Padingbüttel im Januar 2003

## §1 Name, Sitz

- a) Der Verein hat den Namen Turn und Sportverein Padingbüttel. Er hat seinen Sitz in 27632 Padingbüttel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie im Kreissportbund Cuxhaven und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch,
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
  - Teilnahme an Wettkampf und Spielbetrieb.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

## §4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern.
- Ehrenmitgliedern.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf ist endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die gern dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden.
  - 1) Personen, die sich innerhalb des Vereins um die Förderung des Sports und durch langjährige Vereinszugehörigkeit ( mindestens 40 Jahre ) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss jeder Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
  - 2) Der Vorstand muß:
    - eine Ehrenmitgliederliste oder
    - eine silberne Vereinsabzeichen-Liste führen
  - 3) Dem ernannten Ehrenmitglied muß das silberne Vereinsabzeichen und eine Ehrenurkunde überreicht werden. Diese Ehrungen können jedem Vereinsmitglied nur einmalig zuteil werden.
  - 4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und um das Vereinswesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss jeder Mitgliederversammlung besonders ausgezeichnet werden.
  - 5) Der Vorstand muß eine Auszeichnungsliste führen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- d) Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- e) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen spätestens sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## §7 Die Rechte und Pflichten

- a) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungendes Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt..

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein mal jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## §10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Wahl von Mindestens vier Festausschussmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## §11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladungen und Veröffentlichung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## §12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.  
Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt.

- c) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.
- d) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## §13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Das passive Stimmrecht haben alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## §14 Der Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Fachwart Turnen
  - dem Fachwart Tischtennis
  - dem Vorsitzenden des Festausschusses
  - dem Werbe – und Pressewart
  - der FrauenwartinDie genannten Bezeichnungen gelten gleichwohl für weibliche und männliche Mitglieder.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Januar für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbergrenzt zulässig.
- c) Für die Zukunft ist darauf zu achten, dass mindestens eine Dame dem Vorstand angehört.

d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

e) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger/ Nachfolgerin berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

## §15 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils in ungeraden und geraden Kalenderjahren eine(n) Kassenprüfer/prüferin für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- b) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des /der Kassenwartes/in.

## §16 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Durchführung des Sportbetriebes und zur Führung der Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen.

## §17 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
  - an den Kreissportbund Cuxhaven e.v der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder
  - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

24. Jan. 2003

beschlossen worden.

Peter Ehrlich

Harm-Henrik Sübs

Mani da tom Wörden

Renate Lübs

Karl-Heinz Uphoff

J. Westhoff

Heinrich Lepke

Der Verein ist am 18.09.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen unter  
VR 786 eingetragen worden.

27607 Langen, den 18.09.2003  
Amtsgericht

  
Cox, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

